

CE-Newsletter

Informationen rund um die CE-Kennzeichnung

Ein kostenloser Service der ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH in Fritzlar (www.itk-kassel.de).

Herzlich Willkommen zur **148. Ausgabe** des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Neues aus der Welt der Normen](#)
- [Termine](#)
- [Änderungen auf der Homepage](#)
- [Praxistipps](#)
- [... und weiterhin](#)

THEMA DES MONATS

Die neue Richtlinie über Explosivstoffe für zivile Zwecke

Am 29. März 2013 wurde im Amtsblatt L 96 die Neufassung der Richtlinie über Explosivstoffe für zivile Zwecke als eine von neun Richtlinien des Alignmentspaketes veröffentlicht:

Richtlinie 2014/28/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung auf dem Markt und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (Neufassung)

Im letzten Newsletter haben wir aus diesem Paket bereits die Niederspannungs-Richtlinie 2014/35/EU behandelt. In diesem Newsletter wollen wir uns mit der Neufassung der Richtlinie über Explosivstoffe für zivile Zwecke beschäftigen.

Der Anwendungsbereich

Zu dem Anwendungsbereich heißt es in Artikel 1 ganz lapidar:

„Artikel 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für Explosivstoffe für zivile Zwecke.
(2) ...“

Dabei definiert die Richtlinie den Begriff „Explosivstoff“ wie folgt:

„Explosivstoffe“: Stoffe und Gegenstände, die gemäß den „Empfehlungen der Vereinten Nationen über die Beförderung gefährlicher Güter“ als Explosivstoffe betrachtet werden und in der in diesen Empfehlungen festgelegten Klasse 1 eingestuft sind;“

Was bedeutet das nun? Gemäß der Definition der Vereinten Nationen (Recommendations on the transport of dangerous goods; Vol. 1 Part 2: Classification; United Nations; 2013;

18th revised edition) zählen folgende Stoffe und Gegenstände zu den Explosivstoffen:

1. Explosive Stoffe
2. Explosive Gegenstände
3. Gegenstände und Stoffe, die nicht unter 1 oder 2 fallen. Sie werden aber mit der Absicht hergestellt, eine Explosion oder einen pyrotechnischen Effekt zu erzeugen.

Explosive Stoffe sind feste oder flüssige Stoffe oder Gemische daraus, die dazu in der Lage sind, durch eine chemische Reaktion Gas bei einer Temperatur, einem Druck und einer Geschwindigkeit zu erzeugen, durch das in der Umgebung Schäden verursacht werden.

Ein Gefahrgut der Klasse 1 („Explosivstoff“) wird gemäß der Empfehlung der Vereinten Nationen (Recommendations on the transport of dangerous goods; Vol. 1 Part 2: Classification; United Nations; 2013; 18th revised edition), in sechs Gruppen unterteilt:

- 1.1 Stoffe und Gegenstände mit dem Risiko einer Massenexplosion, d. h. der gesamte Bestand explodiert buchstäblich gleichzeitig.
- 1.2 Stoffe und Gegenstände, die die Gefahr der Bildung von Splittern, Spreng- und Wurfstücken aufweisen, aber nicht massenexplosionsfähig sind.
- 1.3 Feuergefährliche Stoffe und Gegenstände oder Stoffe und Gegenstände mit verminderter Explosionsgefahr oder einer geringen Gefahr durch Splitter-, Spreng- und Wurfstücke oder einer Kombination aus beidem. Die Stoffe und Gegenstände sind nicht massenexplosionsfähig.
- 1.4 Stoffe und Gegenstände, die keine erkennbare aktuelle Gefährdung aufweisen.
- 1.5 Sehr unempfindliche Stoffe, die aber die Gefahr einer Massenexplosion aufweisen.
- 1.6 Extrem unempfindliche Gegenstände, die keine Gefahr einer Massenexplosion aufweisen.

Ein explosiver Gegenstand ist ein Gegenstand, der ein oder mehrere explosive Stoffe enthält. Pyrotechnische Stoffe zählen zu den explosiven Stoffen, selbst wenn sie keine Gase erzeugen. Ein pyrotechnischer Stoff

- ist eine Stoff oder ein Gemisch aus Stoffen und
- wird entwickelt, um einen Effekt durch Hitze, Licht, Geräusch, Gas oder Rauch oder einer Kombination daraus durch eine nichtexplosive, selbstablaufende exotherme chemische Reaktion zu erzeugen.

Wie auch bei allen anderen Richtlinien, so gibt es auch hier natürlich Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Richtlinie. Dazu gehören Explosivstoffe und Munition für Polizei und Militär genauso, wie pyrotechnische Gegenstände gemäß Richtlinie 2013/29/EU. Zum besseren Verständnis gibt es dazu in der neuen Richtlinie in Anhang I eine nichterschöpfende Liste mit Erzeugnissen, die in den einschlägigen UN-Empfehlungen als pyrotechnische Gegenstände oder Munition betrachtet werden. Diese Liste gab es in der alten Richtlinie noch nicht.

Die Sicherheitsziele

Durch die neu hinzugekommene Liste mit den UN-Empfehlungen zu den pyrotechnischen Gegenständen und Munition sind die wesentlichen Sicherheitsanforderungen von Anhang I in Anhang II verschoben worden. Ansonsten sind die Sicherheitsanforderungen im Wesentlichen unverändert geblieben. Es hat jedoch Änderungen gegeben, die überwiegend redaktioneller Natur sind.

Die technischen Unterlagen

Auf für Explosivstoffe müssen von dem Hersteller – wie in allen anderen Richtlinien auch – technische Unterlagen erstellt und vorgehalten werden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt auch im Fall der Explosivstoffe 10 Jahre ab dem Inverkehrbringen des Produktes.

Wie schon zuvor bei der Niederspannungs-Richtlinie, so gibt es auch bei den Explosivstoffen hinsichtlich der technischen Unterlagen eine wesentliche Änderung in den Anforderungen. Sowohl im Fall einer EU-Baumusterprüfung (Modul B), wie auch bei einer Einzelabnahme (Modul G) muss in Zukunft eine Risikobeurteilung vorgelegt werden können.

„MODUL B EU-Baumusterprüfung

1. ...
2. ...

3. Der Antrag auf EU-Baumusterprüfung ist vom Hersteller bei einer einzigen notifizierten Stelle seiner Wahl einzureichen.

Der Antrag enthält Folgendes:

- a) ...
- b) ...

c) die technischen Unterlagen. Anhand dieser Unterlagen muss es möglich sein, die Übereinstimmung des Explosivstoffs mit den anwendbaren Anforderungen dieser Richtlinie zu bewerten. Sie müssen eine geeignete Risikoanalyse und -bewertung enthalten. Die technischen Unterlagen geben die die anwendbaren Anforderungen an und erstrecken sich soweit dies für die Bewertung erheblich ist auf Entwurf, Herstellung Funktionsweise des Explosivstoffs. ...“

Allen Explosivstoffen müssen eine Betriebsanleitung und die notwendigen Sicherheitsinformationen beigefügt werden. Die Sprache muss von den Endnutzern leicht verstanden werden. Die Betriebsanleitung und Sicherheitsinformationen sowie alle Kennzeichnungen müssen klar, verständlich und deutlich sein.

Die Pflichten der Wirtschaftsakteure

Wie auch schon in den anderen Richtlinien, die an den New Legislative Framework angepasst wurden, wurden die Pflichten der Wirtschaftsakteure neu in die Richtlinie aufgenommen. Die Pflichten unterscheiden sich grundsätzlich nicht wesentlich von den, in den anderen Richtlinien beschriebenen Pflichten.

Die Wirtschaftsakteure müssen die Informationen über die Bezugsquellen und Vertriebswege nach dem Bezug des Explosivstoffs 10 Jahre sowie nach der Abgabe des Explosivstoffs 10 Jahren lang vorlegen können.

Die Wirtschaftsakteure halten ein einheitliches System zur eindeutigen Identifizierung und Rückverfolgung von Explosivstoffen ein. Von diesem System kann abgewichen werden, wenn von dem Explosivstoff nur einen geringes Risiko ausgeht. Das System gilt nicht für Explosivstoffe, die unverpackt oder in Pumpfahrzeugen transportiert und geliefert werden und direkt in das Sprengloch ausgeladen oder gepumpt werden sowie von Explosivstoffen, die am Sprengort hergestellt und danach sofort geladen werden.

Fertigung und Transport von Explosivstoffen

Alle Wirtschaftsakteure müssen eine Erlaubnis oder Genehmigung besitzen, die sie zur

Herstellung, Lagerung, Verwendung, Einfuhr, Ausfuhr und Verbringung von Explosivstoffen bzw. den Handel damit berechtigt. Erteilt ein Mitgliedstaat eine Erlaubnis oder Genehmigung zur Herstellung von Explosivstoffen, dann überprüft er auch, dass die verantwortlichen Wirtschaftsakteure ihre Pflichten erfüllen.

Der Transport bzw. der Versand von Explosivstoffen und Munition ist genehmigungspflichtig und darf nur nach genau festgelegten Regeln erfolgen. Der Empfänger muss vor dem Versand eine Genehmigung dazu von der zuständigen Behörde im Mitgliedstaat des Empfängers erhalten. Die zuständige Behörde überprüft, ob der Empfänger zum Erwerb von Explosivstoffen oder Munition rechtlich befugt ist und ob er über die erforderlichen Erlaubnisse oder Genehmigungen verfügt. Jeder Transport von Explosivstoffen und Munition durch das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats muss angezeigt und genehmigt werden. Sonderregelungen bestehen für Waffenhändler. Die Details werden in Artikel 11, 12 und 13 geregelt.

Das Konformitätsbewertungsverfahren

Für die Konformitätsbewertung ist in jedem Fall eine EU-Baumusterprüfung erforderlich. Das System der EU-Baumusterprüfung wird dann um ein regelmäßig überwachtes QM-System oder regelmäßige Produktprüfungen beim Hersteller ergänzt.

Ausnahmen von der EU-Baumusterprüfung gibt es bei Einzelanfertigungen bzw. Einzelabnahmen, die ebenfalls durch eine benannte Stelle erfolgen müssen.

Fristen:

Die Richtlinie muss ab dem 20. April 2016 angewendet werden. Explosivstoffe, die der Richtlinie 93/15/EWG entsprechen, dürfen bis dahin unverändert in Verkehr gebracht werden.

Bescheinigungen, die gemäß der Richtlinie 93/15/EWG ausgestellt wurden, bleiben gültig, soweit es die neue Richtlinie 2014/28/EU zulässt.

Die Richtlinie 2008/43/EG „zur Einführung eines Verfahrens zur Kennzeichnung und Rückverfolgung von Explosivstoffen für zivile Zwecke gemäß der Richtlinie 93/15/EWG des Rates“ gilt weiter, bis sie durch die nach Artikel 15 der Richtlinie 2014/28/EU erlassenen Maßnahmen ersetzt wird.

AKTUELLES

Durchführungsrichtlinie über die Rückverfolgbarkeit von pyrotechnischen Gegenständen veröffentlicht

Am 17. April 2014 wurde die:

Durchführungsrichtlinie 2014/58/EU der Kommission vom 16. April 2014 über die Errichtung eines Systems zur Rückverfolgbarkeit von pyrotechnischen Gegenständen gemäß der Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

veröffentlicht. Damit die Rückverfolgbarkeit pyrotechnische Gegenstände gewährleistet ist, müssen diese in Zukunft mit einer Registrierungsnummer auf der Grundlage eines einheitlichen Nummerierungssystems gekennzeichnet werden. Die benannten Stellen müssen ein Verzeichnis mit den bei der Durchführung der Konformitätsbewertung zugewiesenen Registrierungsnummern führen. Hersteller und Einführer müssen darüber

hinaus Aufzeichnungen über die Registrierungsnummern der in Verkehr gebrachten pyrotechnischen Gegenstände führen. Diese Informationen müssen Sie den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung stellen.

Die Richtlinie muss ab dem 17. Oktober 2016 angewendet werden.

Mitteilung der Kommission für die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltswäschetrocknern

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 932/2012 wird bei der Berechnung des Energieverbrauchs und anderer Parameter von Haushaltswäschetrocknern der Zyklus für das Trocknen von Baumwollwäsche mit einem anfänglichen Feuchtegehalt des Füllguts von 60 % bis zu einem Restfeuchtegehalt des Füllguts von 0 % zugrunde gelegt.

Dieser Zyklus muss auf der Programmähnlichkeit des Wäschetrockners und/oder ggf. auf der Anzeige mit der Benennung „Standard-Baumwollprogramm“ oder mit einem einheitlichen Symbol oder einer geeigneten Kombination von beidem gekennzeichnet sein.

Die Kommission hat nun eine Mitteilung veröffentlicht, in der ein vorläufiges einheitliches Symbol für diese Kennzeichnung festgelegt wird (Mitteilung 2014/C 121/03).

Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur Niederspannungsrichtlinie

Der Europäische Gerichtshof musste sich mit einem Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichtes Köln zur CE-Kennzeichnung von Gehäusen für mehrpolige elektrische Steckverbindungen beschäftigen. Dabei ging es um die Frage, ob derartige einzeln verkauften Gehäuse als „elektrische Betriebsmittel“ im Sinne der Niederspannungs-Richtlinie 2006/95/EG betrachtet werden müssen

Das Gericht kam zu der Entscheidung, dass Art. 1 der Niederspannungs-Richtlinie 2006/95/EG dahin auszulegen ist, dass Gehäuse von mehrpoligen Steckverbindungen für industrielle Anwendung, wie sie im Ausgangsverfahren zur Diskussion standen, unter den Begriff „elektrische Betriebsmittel“ im Sinne dieser Bestimmung fallen und daher mit der CE-Kennzeichnung versehen werden müssen. Diese Entscheidung gilt unter der Voraussetzung, dass die Konformität der Gehäuse mit den für sie relevanten Sicherheitsanforderungen bei dem Einbau entsprechend der Herstellervorgaben nicht beeinträchtigt werden kann. (Rechtssache C-132/13)

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Dänemark:

Verordnung über die messtechnische Überprüfung von Zählern, mit denen der Kühlenergieverbrauch von Fernkälteanlagen gemessen wird. (Notifizierungs-Nummer 2014/0200/DK - I10)

Die Verordnung schreibt vor, dass Kühlenergiezähler, die nach Inkrafttreten der Verordnung in Betrieb genommen werden, über eine Bauartgenehmigung und Erstüberprüfung nach der Norm DS/EN 1434 oder einer anderen technischen Norm oder Vorschrift aufweisen müssen, die entsprechende Anforderungen an die Sicherheit und

Verwendbarkeit erfüllt. Ferner werden Kühlenergieanbieter verpflichtet, ein Überprüfungssystem einzurichten, das die Genauigkeit der Zähler laufend gewährleistet.

Die Energieeffizienzrichtlinie schreibt individuelle Zähler für Fernkälte vor. Im Rahmen der Umsetzung dieser Anforderung in dänisches Recht legt diese Verordnung Anforderungen an die Zähler fest, mit denen der Kühlenergieverbrauch in Fernkälteanlagen gemessen wird.

Deutschland:

- Entwurf einer Verordnung über das Inverkehrbringen und Bereitstellen von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung) (Notifizierungs-Nummer 2014/0178/D - I10)

Der Verordnungsentwurf einer Mess- und Eichverordnung präzisiert die Forderungen des Mess- und Eichgesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) und bildet den Abschluss der Neuordnung des gesetzlichen Messwesens in Deutschland.

Der Entwurf dient der Neuordnung des deutschen Mess- und Eichwesens und der Anpassung an die Regelungen des europäischen New Legislative Framework. Nationale Vorschriften über die Zulassung und Ersteichung von Messgeräten werden zu Gunsten des Systems der Konformitätsbewertung beseitigt. Der Entwurf dient außerdem der Anpassung der Vorschriften an neue technologische Entwicklungen.

- Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen, Änderungen März 2014 (Notifizierungs-Nummer 2014/0194/D - B20)

Von der Muster-Liste betroffen sind Bauprodukte zur Verwendung im Mauerwerksbau, im Metall- und Holzbau sowie im Industriebau jeweils in Bezug auf Entwurf, Bemessung und Ausführung (u. a. unter den Gesichtspunkten der Standsicherheit, des Brand-, Wärme und Schallschutzes sowie des Gesundheitsschutzes).

In der Muster-Liste enthalten sind Ergänzungen und Änderungen der Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen gegenüber der Fassung September 2013. Es werden neu erschienene europäische und nationale Normen sowie Regelungen aufgenommen, um dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen. Die Gleichwertigkeitsklauseln befinden sich auf Seite 1 des Einführungserlasses für die Änderungen und Ergänzungen der Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen.

Die Notifizierung erfolgt im Auftrag der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland.

- Teil II der Liste der Technischen Baubestimmungen – Änderungen März 2014 (Notifizierungs-Nummer 2014/0195/D - B20)

Betroffene Produkte:

- Bausätze nach Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische Technische Bewertungen und nach Leitlinien für europäische technische Zulassungen, die vor

- dem 1.7.2013 veröffentlicht worden sind,
- Bauprodukte, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie vor dem 1.7.2013 erteilt worden sind,
- Bauprodukte nach harmonisierten Normen.

Die Liste gilt jeweils in Bezug auf die Anwendung dieser Bausätze und Bauprodukte und enthält technische Regeln zur Planung, Bemessung, Konstruktion und Ausführung für Bauprodukte nach harmonisierten technischen Spezifikationen.

Entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Verfahren, die sie in ihren Anforderungen an Bauwerke im Hinblick auf die Sicherheit von Gebäuden und anderen Bauwerken verwenden, in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale von Bauprodukten und Bausätzen an die harmonisierten technischen Spezifikationen anzupassen.

Die Notifizierung erfolgt im Auftrag der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland.

Estland:

Änderung der Verordnung Nr. 104 des Ministers für Wirtschaft und Kommunikation vom 12. Dezember 2006 „Register der Messgeräte, für die eine messtechnische Kontrolle vorgeschrieben ist, grundlegende und gerätespezifische Anforderungen an Messgeräte, unter anderem auch Genauigkeitsanforderungen sowie Gültigkeitsfristen der Messgeräteeichung“. (Notifizierungs-Nummer 2014/0184/EE - I10)

Von der Verordnung sind Elektrizitätszähler betroffen. Inhalt ist dabei die Verlängerung der Gültigkeitsfristen lokal abgelesener Elektrizitätszähler, die durch neue Messgeräte des automatischen Ablesesystems für Elektrizitätsdaten ersetzt werden sollen.

Zweck des Verordnungsentwurfs ist es, den sofortigen Ersatz lokal abgelesener Elektrizitätszähler, deren Gültigkeitsfristen innerhalb der nächsten drei Jahre enden werden, durch neue Messgeräte des automatischen Ablesesystems für Elektrizitätsdaten zu ermöglichen. Die zu ersetzenen Messgeräte sind geografisch über das ganze Netz verteilt, weshalb im selben Zeitraum installierte Messgeräte sich nicht unbedingt in derselben Region befinden. Die gleiche Situation entstünde für die regelmäßige Überprüfung neuer Messgeräte des automatischen Ablesesystems für Elektrizitätsdaten.

Frankreich:

Erlass über die Umwelterklärung hinsichtlich für Bauwerke bestimmte Elektro- und Elektronikgeräte sowie Klimaanlagen (Notifizierungs-Nummer 2014/0190/F - B10)

Bei den betroffenen Produkten handelt es sich um für Bauwerke bestimmte Elektro- und Elektronikgeräte sowie Klimaanlagen. Dies sind also technische Systeme, welche in ein Gebäude oder das jeweilige Grundstück integriert werden und zur Funktionsweise des Gebäudes im Zusammenhang mit:

- der Beheizung,
- der Kühlung,
- der Belüftung,
- der lokalen Energieerzeugung,
- der Beleuchtung,
- dem Warmwasser und sonstigen Systemen zur Abwasserleitung,
- der Sicherheit,
- dem Brandschutz,

- dem internen Transport,
- der Automatisierung und Regulierung des Gebäudes sowie
- den Energie- und Kommunikationsnetzen

beitragen.

In dem Erlass werden die Anwendungsbedingungen für das Dekret Nr. 2013-1264 vom 23. Dezember 2013 über die Umwelterklärung hinsichtlich bestimmter, für Bauwerke bestimmte Bauprodukte festgelegt. Hierbei werden die Inhalte, auf die sich die Umwelterklärung beziehen soll, und ihre Berechnungsmethode detailliert dargestellt. Die Methoden bauen auf der Normung und auf der bestehenden Praxis auf. Somit wird die Bereitstellung von transparenten und unverzerrten Informationen gewährleistet.

Polen:

Gesetzentwurf zur Änderung der Gewerbeordnung (Notifizierungs-Nummer 2014/0182/PL - B20)

Das Gesetz betrifft alle auf dem Hoheitsgebiet der Republik Polen in Verkehr gebrachte Erzeugnisse

Gewerbetreibende, die Waren in das Hoheitsgebiet der Republik Polen einführen, müssen sicherstellen, dass auf der Ware, der Verpackung, dem Etikett oder der Gebrauchsanleitung die nachstehende schriftliche Information in polnischer Sprache angegeben ist oder auf andere übliche Weise bereitgestellt wird:

- 1) Die Bezeichnung der Firma des Herstellers im Sinne von Artikel 3 Punkt 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2003 über die allgemeine Produktsicherheit (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 229 Pos. 2275 mit späteren Änderungen), seine Anschrift und der Name des Landes, wenn die Ware von einem außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, niedergelassenen Hersteller produziert wurde;
- 2) Angaben zur Identifizierung der Ware, wenn der Verwendungszweck der Ware nicht selbsterklärend ist und wenn es dem Verbraucher nicht möglich war, eine bewusste Entscheidung zu treffen.

Diese Bestimmung gilt nicht für Waren, für die Sondervorschriften im Bereich der Kennzeichnungspflicht gelten, sowie für Waren in der Vermarktungsstufe, wenn der Endkäufer der Verbraucher ist.

In dem vorliegenden Entwurf wird eine Lockerung der sich aus Artikel 20 der Gewerbeordnung ergebenden Verpflichtungen vorgeschlagen. Nach der bisherigen Auslegung des Artikels 20 der Gewerbeordnung musste auf Erzeugnissen die Anschrift eines in Polen ansässigen Vertreibers angegeben sein. Gemäß diesen Anforderungen wurden Gewerbetreibende in Bezug auf die Kennzeichnung von Erzeugnissen kontrolliert und zur Rechenschaft gezogen, wenn auf Verpackungen die Anschrift eines polnischen Vertreibers nicht angegeben war. Für Gewerbetreibende ist diese Verpflichtung zudem mit ungerechtfertigten Kosten verbunden, die sich aus der Umetikettierung der Erzeugnisse oder ihrer Verpackungen ergeben, damit die Erzeugnisse auf dem polnischen Markt angeboten werden können. Angesichts der Mehrdeutigkeit der Bestimmung des Artikels 20 ist unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union eine sich auf die Auslegung beschränkende Bearbeitung allein nicht geeignet, die Vereinbarkeit mit dem EU-Recht sicherzustellen.

Mit der Änderung soll die Vereinbarkeit des polnischen Rechts mit Artikel 34 AEUV gewährleistet werden.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern um nichtamtliche Übersetzungen.

Ägypten:

Ministerialerlass No.134/2014 über die zwingende Anwendung der ES 7194/2010 (identisch mit BS EN 12871/2001) "Holz - Werkstoffe - Leistungsspezifikationen und Anforderungen für tragende Platten zur Verwendung in Fußböden, Wänden und Dächern" (Notifizierung G/TBT/N/EGY/59)

Ministerialerlass No.134/2014 über die zwingende Anwendung der ES 7666/2013 (identisch mit IEC 61347-2-13:2006) "Besondere Anforderungen an gleich- oder wechselstromversorgte elektronische Betriebsgeräte für LED-Module" (Notifizierung G/TBT/N/EGY/61)

Brasilien:

Entwurf einer technischen Vorschrift über die Konformitätsbewertung von Gaswarmwasserbereitern für den Hausgebrauch (Mindestanforderungen an die Energieeffizienz und Sicherheit) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/412)

Chile:

Zertifizierungsverfahren und Sicherheitsanforderungen für Lichterketten mit Glühlampen (PE Nº 5/5) (Notifizierung G/TBT/N/CHL/265)

Zertifizierungsverfahren und Sicherheitsanforderungen für LED-Lichterketten (PE Nº 5/18) (Notifizierung G/TBT/N/CHL/266)

Costa Rica:

Verordnung über die elektrische Sicherheit zum Schutz von Leben und Sachen (Notifizierung G/TBT/N/CRI/122)

Ecuador:

Projekt 211 (PRTE INEN) "Kennzeichnung von Ballons, Bällen und aufblasbaren Gegenständen für Erholung und Sport" (Notifizierung G/TBT/N/ECU/211)

Entwurf einer Technischen Verordnung (RTE INEN 021) über elektrische Leitungen mit thermoplastischer Isolierung (Notifizierung G/TBT/N/ECU/33)

Eilige Technische Verordnung (RTE INEN 133) über die Energieeffizienz und Kennzeichnung von Geschirrspülmaschinen (Notifizierung G/TBT/N/ECU/158)

- Entwurf einer Technischen Verordnung (PRTE INEN 195) über hydraulische und mechanische Hebezeuge (Notifizierung G/TBT/N/ECU/225)
- Entwurf einer Technischen Verordnung (PRTE INEN 196) über Lichterketten (Notifizierung G/TBT/N/ECU/226)
- Entwurf einer Technischen Verordnung (PRTE INEN 199) über Ausrüstung für den Dentalbereich (Notifizierung G/TBT/N/ECU/229)
- Entwurf einer Technischen Verordnung (PRTE INEN 200) über Produkte aus Glas oder Keramik für den Kontakt mit Lebensmitteln (Notifizierung G/TBT/N/ECU/229)
- Entwurf einer Technischen Verordnung (PRTE INEN 201) über Handwerkzeuge für Schreiner, Mauerer und Mechaniker (Notifizierung G/TBT/N/ECU/231)
- Entwurf einer Technischen Verordnung (PRTE INEN 202) über Geräte zum Drucken und Scannen (Notifizierung G/TBT/N/ECU/232)
- Entwurf einer Technischen Verordnung (PRTE INEN 205) über Zahnarztstühle (Notifizierung G/TBT/N/ECU/234)
- Entwurf einer Technischen Verordnung (PRTE INEN 206) über Produkte für den Dentalbereich (Notifizierung G/TBT/N/ECU/235)
- Entwurf einer Technischen Verordnung (PRTE INEN 208) über Sicherheitsanforderungen an Küchen für den gewerblichen Gebrauch (Notifizierung G/TBT/N/ECU/237)
- Entwurf einer Technischen Verordnung (PRTE INEN 215) über Gehörschutz (Notifizierung G/TBT/N/ECU/215)
- Entwurf einer Technischen Verordnung (PRTE INEN 216) über Schutzbrillen und Masken für die Arbeitssicherheit (Notifizierung G/TBT/N/ECU/216)
- Entwurf einer Technischen Verordnung (PRTE INEN 217) über Absturzsicherung (Notifizierung G/TBT/N/ECU/217)
- Entwurf einer Technischen Verordnung (PRTE INEN 218) über Ausrüstung zum Schutz vor Ertrinken (Schwimmhilfen) (Notifizierung G/TBT/N/ECU/218)
- Entwurf einer Technischen Verordnung (PRTE INEN 186) über elektrische Medizinprodukte (Notifizierung G/TBT/N/ECU/238)
- Entwurf einer Technischen Verordnung (PRTE INEN 203) über motorisch angetriebene Küchengeräte (Notifizierung G/TBT/N/ECU/240)
- Entwurf einer Technischen Verordnung (PRTE INEN 191) über Haarschneidemaschinen und ähnliche Geräte (Notifizierung G/TBT/N/ECU/245)

Ghana:

GSB-Leitlinien für die Überwachung von Produkten, von denen ein erhöhtes Risiko ausgeht (Notifizierung G/TBT/N/GHA/3)

Indonesien:

Verordnung RI Nr. 67/M-DAG/PER/11/2013 und Nr. 10/M-DAG/PER/1/2014 des Ministers

für Handel über die Kennzeichnung von Waren in indonesischer Sprache (Notifizierung G/TBT/N/IDN/85)

Israel:

Technische Vorschriften für die Energiegewinnung: Energieeffizienz, Kennzeichnung und Energieklassen für Wärmepumpen für Heizung und Warmwasserbereitung, 2013 (Notifizierung G/TBT/N/ISR/792)

Unterbrechfreie Spannungsversorgung: Allgemeine Anforderungen und Sicherheitsanforderungen Notifizierung (Notifizierung G/TBT/N/ISR/794)

Paraguay:

Technische Vorschriften für alle Arten von Ingenieurleistungen und dem zugehörigen Konformitätsbewertungsverfahren (Notifizierung G/TBT/N/PRY/78)

Entwurf einer technischen Vorschrift über die allgemeine Sicherheit von Non-Food-Produkten (Notifizierung G/TBT/N/PRY/79)

Philipinen:

Normenentwurf (DPNS) / IEC 60601-2-54:2009 - Medizinische elektrische Geräte - Teil 2-54: Anforderungen für die Sicherheit und die wesentlichen Leistungsmerkmale von Röntgeneinrichtungen für Radiographie und Radioskopie (Notifizierung G/TBT/N/PHL/177)

Saudi Arabien:

Norm über Sanitärkeramik (Wasserklosetts) (Notifizierung G/TBT/N/SAU/735)

Norm über Niederspannungs-Schaltgerätekombinationen - Teil 2: Schaltgerätekombinationen für die Energieverteilung (Notifizierung G/TBT/N/SAU/741)

Norm über Niederspannungs-Schaltgerätekombinationen - Teil 3: Installationsverteiler, die nicht von Fachleuten betrieben werden (Notifizierung G/TBT/N/SAU/742)

Norm über Niederspannungs-Schaltgerätekombinationen - Teil 5: Anlagen für die Energieverteilung in öffentlichen Netzen (Notifizierung G/TBT/N/SAU/743)

Norm über Elektrisches Zubehör - Leistungsschalter für den Überstromschutz für Hausinstallationen und ähnliche Anwendungen- Teil 1: Leistungsschalter für Wechselspannung (Notifizierung G/TBT/N/SAU/749)

Norm über Schalter für Haushalt und ähnliche ortsfeste elektrische Installationen - Teil 1: Allgemeine Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/SAU/750)

Norm über Leitungen mit PVC-Isolierung für Nennspannungen bis 450/750 V - Teil 1: Allgemeine Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/SAU/751)

Norm über Leitungen mit PVC-Isolierung für Nennspannungen bis 450/750 V - Teil 2: Testmethoden (Notifizierung G/TBT/N/SAU/752)

Norm über Leitungen mit PVC-Isolierung für Nennspannungen bis 450/750 V - Teil 3: Kabel ohne Ummantelung für die feste Installation (Notifizierung G/TBT/N/SAU/753)

Norm über Leitungen mit einer Polyvinylchlorid-Isolierung für Nennspannungen bis

450/750 V - Teil 5: Flexible Leitungen (Notifizierung G/TBT/N/SAU/755)

Singapur:

Energieeffizienzkennzeichnung und Mindestanforderungen an die Energieeffizienz (gilt für Klimaanlagen, Wäschetrockner und Kühlgeräte) (Notifizierung G/TBT/N/SGP/21)

Ukraine:

Entwurf einer Resolution über die Umweltkennzeichnung (Die Kennzeichnung basiert auf dem EU-Umweltkennzeichen) (Notifizierung G/TBT/N/UKR/97)

USA:

Energiesparprogramm: Alternative Methoden für die Ermittlung und Bewertung der Energieeffizienz (Notifizierung G/TBT/N/USA/710)

Energiesparprogramm: Testmethoden für Kühlgeräte, Kühl-Gefriergeräte-Kombinationen und Gefriergeräte (Notifizierung G/TBT/N/USA/842)

Energiesparprogramm: Energieeffizienzanforderungen für gewerbliche Kühlgeräte (Notifizierung G/TBT/N/USA/858)

Energiesparprogramm: Testmethoden für gewerbliche Kühlgeräte (Notifizierung G/TBT/N/USA/865)

Energiesparprogramm: Energieeffizienzanforderungen für bestimmte Verbraucherprodukte (bestimmte Klimaanlagen und Wärmepumpen) (Notifizierung G/TBT/N/USA/876)

Kennzeichnung hinsichtlich des Energie- und Wasserbrauchs entsprechend dem Energy Policy and Conservation Act (Notifizierung G/TBT/N/USA/877)

Energiesparprogramm: Testmethoden für Haushaltswaschmaschinen (Notifizierung G/TBT/N/USA/903)

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Verordnung Nr. 206/2012 zur Durchführung der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG und delegierte Verordnung Nr. 626/2011 zur Ergänzung der Energieverbrauchskennzeichnungsrichtlinie 2010/30/EU (Raumklimageräte und Komfortventilatoren) (Amtsblattmitteilung 2014/C 110/01 vom 11.4.2014)
- Richtlinie über Maschinen 2006/42/EG (Amtsblattmitteilung 2014/ C 110/02 vom 11.4.2014)
- Richtlinie für persönliche Schutzausrüstungen 89/686/EWG (Amtsblattmitteilung 2014/C 110/03 vom 11.4.2014)
- Richtlinie über Aufzüge 95/16/EG (Amtsblattmitteilung 2014/ C 110/04 vom

11.4.2014)

Anmerkung zu den Normenverzeichnissen

Verordnung Nr. 206/2012 zur Durchführung der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG und delegierte Verordnung Nr. 626/2011 zur Ergänzung der Energieverbrauchskennzeichnungsrichtlinie 2010/30/EU (Raumklimageräte und Komfortventilatoren) (Amtsblattmitteilung 2014/C 110/01 vom 11.4.2014)
(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 6 Normen in diesem erstmals zu diesen Verordnungen erschienenen Verzeichnis:

- EN 12102:2013-07
- EN 12900:2013-07
- EN 14511-2:2013-08
- EN 14511-3:2013-07
- EN 14825:2013-09
- EN 15218:2013-07

Richtlinie über Maschinen 2006/42/EG (Amtsblattmitteilung 2014/ C 110/02 vom 11.4.2014)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 14 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN ISO 14119:2013-10
- EN 1012-3:2013-11
- EN 1870-11:2013-10
- EN 1870-12:2013-10
- EN 1870-19:2013-11
- EN 12622+A1:2013-10
- EN 15503+A1:2013-10
- EN 50569:2013-11
- EN 50570:2013-11
- EN 50571:2013-11
- EN 60204-31:2013-10
- EN 60335-1/AC:2014-01
- EN 60947-5-3:2013-11
- EN 61496-1:2013-11

Bei der EN ISO 13856-1:2013-04 ist jetzt endlich das „Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm“ (DOC) angegeben worden, das wir die ganze Zeit vermutet hatten.

Bei der EN 474-1+A4:2013-09 ist jetzt endlich der Vorgänger EN 474-1+A3:2013-03 angegeben worden – aber weiterhin ohne DOC. Das Gleiche gilt weiterhin auch für die EN 1807-2:2013-03.

Die folgenden Normen sind „unerwartet entfallen“:

- EN 690+A1:2009-07 (zurückgezogen, Nachfolger: EN 690:2013-10)
- EN 1870-17+A2:2009-09 (zurückgezogen, Nachfolger: EN 1870-17:2012-10) und

- EN 16307-1:2013-01 (nicht zurückgezogen).

Die EN 1870-1+A1:2009-01 gilt weiterhin als anwendbarer Vorgänger der neuen EN 1870-19:2013-11 bis zum 2014-05-31.

Die EN ISO 11553-1:2008-11, EN ISO 11553-2:2008-11 und EN ISO 11553-3:2013-03 sind von den B-Standards zu den C-Standards verschoben worden.

Richtlinie für persönliche Schutzausrüstungen 89/686/EWG (Amtsblattmitteilung 2014/C 110/03 vom 11.4.2014)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 5 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 374-4:2013-11
- EN 12270:2013-11
- EN 12276:2013-11
- EN 13277-3:2013-12
- EN ISO 17249:2013-11

Das „Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm“ (DOC) ist verschoben worden bei:

EN ISO 10819:2013-07 (2014-01-31 nach 2013-12-13).

Richtlinie über Aufzüge 95/16/EG (Amtsblattmitteilung 2014/ C 110/04 vom 11.4.2014)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt nur eine neue Norm in diesem Verzeichnis:

EN 81-77:2013-11

TERMINE

CE-PraxisTAGE 2014

Termin: 20.05.14

Veranstalter: IBF Automatisierungs- und Sicherheitstechnik GmbH

Ort: Pforzheim

<http://www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?id=417590>

Praxis- und normgerechte Schutzeinrichtungen von Maschinen - Schutzeinrichtungen errichten und betreiben

Termin: 05.06.14

Veranstalter: TÜV Saarland Bildung + Consulting GmbH

Ort: Hattingen

Mehr Infos:

<http://www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=7146&id=474893>

Technische Dokumentation - CE-Kennzeichnung - Verträge und Pflichtenhefte

Termin: 11. - 12.06.2014

Veranstalter: AK-Training + Beratung GmbH

Ort: Mannheim

Mehr Infos:

<http://wis.ihk.de/seminar-kurs/technische-dokumentation-ce-kennzeichnung-vertraege-und-pflichtenhefte.html>

Risikobeurteilung in der Praxis (Webinar)

Termin: 12.06.14

Veranstalter: SAFETYTEAMS Maschinensicherheit Ingenieurbüro Preis

Ort: Online-Seminar

Mehr Infos:

<http://wis.ihk.de/seminar-kurs/risikobeurteilung-in-der-praxis-webinar.html>

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden oder werden in Kürze unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Durchführungsrichtlinie 2014/58/EU der Kommission vom 16. April 2014 über die Errichtung eines Systems zur Rückverfolgbarkeit von pyrotechnischen Gegenständen gemäß der Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über pyrotechnische Gegenstände)
- Zehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Bereitstellung von Sportbooten und den Verkehr mit Sportbooten) (10. ProdSV) (Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit und Sportboote-Richtlinie)
- Gesetz über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz - MPG) (Richtlinie über aktive implantierbare medizinische Geräte, Medizinprodukte-Richtlinie und Richtlinie über In-vitro-Diagnostika)
- Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Umsetzung und Durchführung anderer Rechtsakte der Europäischen Union in Bezug auf Bauprodukte (Baupunktengesetz - BauPG) (Bauprodukte-Verordnung)
- Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) (EMV-Richtlinie)
- Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) (Richtlinie über Explosivstoffe für zivile Zwecke und Richtlinie über pyrotechnische Gegenstände)
- Verordnung zur Kennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten mit Angaben über den Verbrauch an Energie und an anderen wichtigen Ressourcen (Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung - EnVKV) (Ökodesign-Richtlinie)
- Gesetz über die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz - EVPG) (Ökodesign-Richtlinie)

- Verordnung über das Inverkehrbringen von Heizkesseln und Geräten nach dem Bauproduktengesetz (Artikel 1 der Verordnung zur Umsetzung der Heizkesselwirkungsgradrichtlinie) (BauPGHeizkesselV) (Ökodesign-Richtlinie)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) (Outdoor-Richtlinie)
- Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) (Richtlinie über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 95/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge (Aktuelles Normenverzeichnis zur Aufzugs-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Aktuelles Normenverzeichnis zur Maschinen-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 617/2013 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Computern und Computerservern (Vorläufige Messmethoden zur Ökodesign-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 206/2012 der Kommission vom 6. März 2012 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Raumklimageräten und Komfortventilatoren sowie der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 626/2011 der Kommission vom 4. Mai 2011 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Luftkonditionierern in Bezug auf den Energieverbrauch (Aktuelles Normenverzeichnis zur Ökodesign-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (Aktuelles Normenverzeichnis zur PSA-Richtlinie)
- Berichtigung der Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) (Berichtigung des aktuellen Normenverzeichnisses zur Maschinen-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 932/2012 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltswäschetrocknern (Ökodesign-Richtlinie)
- WELMEC 7.2 Softwareleitfaden (Leitfaden zur Messgeräterichtlinie)
- WELMEC 8.4 Addendum to the WELMEC guide 8.4 (Leitfaden zur Messgeräterichtlinie)
- WELMEC 8.8 Leitfaden zu den allgemeinen und verwaltungs-technischen Aspekten des freiwilligen Systems zur modularen Bewertung von Messgeräten (Leitfaden zur Messgeräterichtlinie)
- WELMEC 8.9 Common Application – Capacity Serving Measures (CSM) (Leitfaden zur Messgeräterichtlinie)
- WELMEC 8.10 Guide for generating sampling plans for statistical verification according to Annex F and F1 of MID 2004/22/EC (Leitfaden zur Messgeräterichtlinie)
- WELMEC 8.15 Measuring systems for the continuous and dynamic measurement of quantities of liquids other than water Cross Reference Table 2004/22/EC vs. OIML R 117-1 - 2007 (Leitfaden zur Messgeräterichtlinie)
- WELMEC 8.16-1 Automatic Catchweighers Corresponding Tables OIML R 51-1 –

- MID-006 II (Leitfaden zur Messgeräterichtlinie)
- WELMEC 8.20 Exhaust gas analyser Cross Reference Table 2004/22/EC vs. OIML R 99-1 & 2 - 2008 (Leitfaden zur Messgeräterichtlinie)
- WELMEC 8.21 Directive 2004/22/EC Common application (Leitfaden zur Messgeräterichtlinie)
- Guide to Application of the Lifts Directive 95/16/EC (Leitfaden zur Aufzugs-Richtlinie)
- Guidelines on the Application of Council Directive 89/686/EEC of 21 December 1989 on the Approximation of the Laws of the Member States relating to Personal Protective Equipment (PPE Guidelines) (Leitfaden zur PSA-Richtlinie)
- Druckgeräte Richtlinie (DGRL) 97/23/EG: Leitlinien (Leitfaden zur Druckgeräte-Richtlinie)
- Druckgeräte Richtlinie (DGRL) 97/23/EG: Verschiedenes (Leitfaden zur Druckgeräte-Richtlinie)
- Druckgeräte Richtlinie (DGRL) 97/23/EG: Werkstoffe (Leitfaden zur Druckgeräte-Richtlinie)
- Guideline for the CE marking of blood based in vitro diagnostic medical devices for vCJD based on detection of abnormal PrP (Leitfaden zur Richtlinie über In-vitro-Diagnostika)

PRAXISTIPPS

Überwachung von Schutztüren an Maschinen

Damit der Gefahrenbereich einer Maschine im laufenden Betrieb nicht betreten werden kann, werden häufig Schutzzäune aufgestellt. Der Zugang zum Gefahrenbereich wird dann durch abgesicherte Schutztüren ermöglicht. Wird die Tür durch einen Mitarbeiter geöffnet, dann muss die Maschine in einen sicheren Zustand versetzt werden. Um diese Funktion zu gewährleisten, werden an den Schutztüren häufig Positionsschalter angebracht.

Seit Anfang 2014 gilt mit der DIN EN ISO 14119 für derartige Systeme eine neue Norm. Zu der neuen Norm hat die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV einen Fachbeitrag im Internet zum Download bereitgestellt:

http://www.dguv.de/medien/ifa/de/pub/qrl/pdf/2014_008.pdf

... UND WEITERHIN

Kosten durch Arbeitsunfähigkeit

Schätzung der volkswirtschaftlichen Produktionsausfallkosten durch Arbeitsunfähigkeit anhand der Lohnkosten und des Verlustes an Arbeitsproduktivität

(Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, www.baua.de)

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin BAuA hat auf ihrer Internetseite die Produktionsausfallkosten durch Arbeitsunfähigkeit nach Wirtschaftszweigen und Diagnosehauptgruppen (nach ICD 10) für das Jahr 2012 veröffentlicht. Dazu heißt es auf der Internetseite der BAuA:

„Die Schätzung der volkswirtschaftlichen Produktionsausfälle durch Arbeitsunfähigkeit wird von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin seit 1994, erstmals für das Jahr 1993, durchgeführt. Die Schätzung gibt volkswirtschaftlich gesehen ein Präventionspotential und mögliches Nutzenpotential an. Mit einer durchschnittlichen Arbeitsunfähigkeit von 14,1 Tagen je Arbeitnehmer ergeben sich im Jahr 2012 insgesamt 521,6 Millionen Arbeitsunfähigkeitstage.“

Die Schätzung basiert auf Daten der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (Statistisches Bundesamt) sowie auf Arbeitsunfähigkeitsdaten von rund 30 Millionen GKV-Mitgliedern (Pflicht- und freiwillige Mitglieder der Gesetzlichen Krankenversicherung mit Krankengeldanspruch, ohne Rentner und mitversicherte Familienangehörige) folgender gesetzlicher Krankenkassen: Allgemeine Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Ersatzkassen und Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Träger der landwirtschaftlichen Krankenversicherung. Ausgehend von diesem Arbeitsunfähigkeitsvolumen schätzt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin die volkswirtschaftlichen Produktionsausfälle auf insgesamt 53 Milliarden Euro bzw. den Ausfall an Bruttowertschöpfung auf 92 Milliarden Euro.“

Die vollständige Statistik finden Sie unter:

www.baua.de/de/Informationen-fuer-die-Praxis/Statistiken/Arbeitsunfaehigkeit/Kosten.html

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 12.06.2014

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

http://ce-richtlinien.eu/newsletter_abo.php

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Herausgeber

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH

Schulweg 15

34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877